

Kreisjugendring Ostallgäu

Checkliste für die Planung und Durchführung von Veranstaltungen aus Sicht des Jugendschutzes

- Rechtzeitig die Veranstaltung bei der **zuständigen Gemeinde** anmelden.
- Die **Auflagen** in der Gestattung (vorrübergehende Gaststättengenehmigung) beachten.
- Unter Umständen rechtzeitig beim **Kreisjugendamt Ostallgäu** nachfragen.
- Die **Polizei** rechtzeitig über die Veranstaltung informieren.
- Legen Sie die erwartete **Gesamtbesucherzahl** fest.
Als Veranstalter tragen Sie die Verantwortung für den reibungslosen Ablauf der Veranstaltung. Dazu ist es notwendig, dass Sie eine ausreichende Anzahl von **geeigneten Ordnern** einsetzen, wobei der Schlüssel Besucher : Ordner mindestens bei 100 : 1 liegen sollte (siehe nach Art der Veranstaltung: KJR Veranstalterleitfaden). Die Erfahrung hat gezeigt, dass es oft sinnvoll ist und ab einer bestimmten Größe der Veranstaltung unbedingt erforderlich ist, einen professionellen Sicherheitsdienst (Security) zu beauftragen (siehe Leitfaden).
Wenn Betreuer und geeignete Mitglieder des Vereins diese Funktion übernehmen, sollten sie durch entsprechende Kennzeichnung wie eine Armbinde oder ein T-Shirt mit Aufdruck deutlich erkennbar sein, in Bezug auf das Jugendschutzgesetz geschult sein und auch entsprechend durchgreifen können.
- Im Eingangsbereich sollten Sie eine **Durchgangsschleuse** einrichten. Auf diese Weise können sie besser kontrollieren, wer Einlass erhält.
-
- Kindern und Jugendlichen **unter 16 Jahren** ist der Zutritt zur Veranstaltung ohne Begleitung einer **erziehungsbeauftragten Person** oder der Eltern **nicht gestattet**.
-
- Führen Sie beim Einlass eine **Ausweiskontrolle** durch. Jugendliche unter **16 Jahren ohne Begleitung** finden somit **keinen Zutritt**.
-
- **16 und 17 jährige Jugendliche** dürfen ohne Begleitung einer erziehungsbeauftragten Person oder der Eltern **nicht länger als 24 Uhr** anwesend sein. Nur die „Genehmigung“ reicht selbstverständlich **nicht** aus.
- Sie üben das **Hausrecht** für das **gesamte Veranstaltungsgelände** aus.

- Bewährt hat sich die **Verwendung** von verschiedenen farbigen **Bändchen** oder auch von **Stempeln** für die unterschiedlichen Altersgruppen „Unter 18“ und „über 18“ beim Einlass zu vergeben. Die Ordner können dadurch ebenfalls besser kontrollieren, wer noch anwesend sein darf, und wer nicht.
- Machen sie gegen 23.45 Uhr, um 24.00 Uhr und gegen 0.15 Uhr entsprechende **Durchsagen**, die die Jugendlichen unter 18 Jahren auffordern, die Veranstaltung zu verlassen.
- Als Veranstalter haben sie das Recht, Ihre **eigenen Einlassregeln** zu bestimmen. Sie können die Veranstaltung auch erst für Besucher ab 18 Jahren öffnen. Das Jugendschutzgesetzes gibt den Rahmen vor, den Sie noch eingrenzen können.
- Sowohl im Eingangsbereich als auch an den Theken muss das **Jugendschutzgesetz** ausgehängt sein.
- Verwehren Sie erkennbar **alkoholisierten Besuchern** den Zutritt.
- Sie können festlegen, dass beispielsweise **keine Rucksäcke** mitgebracht werden dürfen.
- Schenken Sie auch **alkoholfreie Getränke**, die auf den Literpreis gerechnet, günstiger sind als die alkoholischen Getränke, und **alkoholfreies Bier** aus.
- Sie sollten jederzeit ein **Telefon** in erreichbarer Nähe haben, um gegebenenfalls Hilfsdienste (Sanitäter, Feuerwehr, Polizei) verständigen zu können.
- Weisen Sie bitte bereits im Voraus auf Plakaten und in Pressemitteilungen deutlich auf die **Jugendschutzbestimmungen** hin.
- **Notausgänge** dürfen nicht verstellt und versperrt sein. Sie müssen daher von Ordnern besetzt sein, damit andere Personen sich keinen Zutritt zur Veranstaltung verschaffen können.

Als **Veranstalter** (z. B: Verein: der Vereinsvorstand) haften sie persönlich für Verstöße gegen das Jugendschutzgesetz. Dies gilt auch dann, wenn von Ihnen angestellte Mitarbeiter dagegen verstoßen. Daher ist es notwendig, dass Sie Ihre Mitarbeiter schulen und auch während der Veranstaltung dafür Sorge tragen, dass diese die Regelungen einhalten.

Bitte wenden Sie sich bei Fragen zur Durchführung Ihrer Veranstaltung an den Kreisjugendring Ostallgäu: Telefon: 08342/919842

Erziehungsbeauftragung

(nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 Jugendschutzgesetz)

Hiermit erkläre ich, _____
(Name des Erziehungsberechtigten)

dass für unser minderjähriges

Kind _____
(Name, Vorname, Geburtsdatum)

für die Veranstaltung/Lokal/Disco _____

(Name der Veranstaltung und Ort)

am _____
(Datum)

bis _____ Uhr

bis Ende der Veranstaltung

Herr/Frau _____

die Erziehungsaufgaben wahrnimmt.

(Unterschrift der erziehungsbeauftragten Person)

Wir kennen die Begleitperson und vertrauen ihr; zwischen ihr und unserem Kind besteht ein Autoritätsverhältnis. Sie hat genügend erzieherische Kompetenz um unserem Kind Grenzen setzen zu können (vor allem hinsichtlich Alkoholkonsum). Wir haben mit ihr auch vereinbart, wann und wie unser Kind wieder nach Hause kommt. Wir wissen, dass sowohl unser minderjähriges Kind, wie auch die von uns mit Erziehungsaufgaben beauftragte Person im Falle einer Kontrolle in der Lage sein müssen, sich auszuweisen.

Für eventuelle Rückfragen sind wir an diesem Abend

_____ telefonisch unter _____ erreichbar.
(Datum) (Telefonnummer)

(Ort, Datum)

(Adresse)

(Unterschrift eines Erziehungsberechtigten)